

# Kindergeld-Merkblatt 2001

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer erhält Kindergeld?	1
2. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?	2
3. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?	2
3.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium	2
3.2 Kinder ohne Arbeitsplatz	3
3.3 Kinder ohne Ausbildungsplatz	4
3.4 Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder Europäischen Freiwilligendienst bzw. Aktionsprogramm „Jugend“ der EU	4
3.5 Behinderte Kinder	4
3.6 Wegfall des Kindergeldes bei Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes	5
3.7 Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder	7
4. Wie hoch ist das Kindergeld?	7
5. Was ist ein Zählkind?	8
6. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?	8
7. Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?	9
8. Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld?	10
9. Was müssen Sie tun, um Kindergeld zu bekommen?	10
10. Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?	11
11. Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?	12
11.1 Auszahlung durch das Arbeitsamt – Familienkasse –	12
11.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes	12
12. Wann ist das Kindergeld an eine andere Person oder eine Behörde auszuzahlen?	13
13. Wann kann das Kindergeld abgetreten oder gepfändet werden?	13
14. Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?	13
15. Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?	14
16. Wann müssen Sie Kindergeld zurückzahlen?	14
17. Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen?	14
18. Wann wird Ihr Kindergeldanspruch überprüft?	16
19. Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?	17

## Zu diesem Merkblatt

Das Kindergeld bewirkt die Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes, darüber hinaus dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird zunächst das Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird beim Abzug der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei der Einkommensteueranmeldung prüft das Finanzamt nachträglich, ob durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes auch tatsächlich erreicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, wird der steuerliche Kinderfreibetrag abgezogen und das gezahlte Kindergeld mit der Steuerschuld des Kindergeldberechtigten verrechnet.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Kindergeldregelung geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

**Das Merkblatt kann natürlich nicht auf jede Einzelheit eingehen.** Sollten Sie eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft oder berät Sie individuell über Ihre Rechte.

### 1. Wer erhält Kindergeld?

Nach dem Einkommensteuergesetz erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird.

Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Ausländer, die von ihrem Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt worden sind.

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und in einem der Mitgliedstaaten lebt.

Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen das Arbeitsamt – Familienkasse – .

Hat der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und der andere nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor.

## 2. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld wird für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) leben oder in einem Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, auch angenommene (adoptierte),
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder, mit denen der Antragsteller durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Für in den Haushalt aufgenommene Geschwister besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie als Pflegekinder berücksichtigt werden können.

Eine **Haushaltsaufnahme** liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt und dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt also nicht! Eine nur tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltszugehörigkeit wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen (siehe unter Nummer 3).

Wenn für Vollwaisen keiner Person Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, können diese für sich selbst Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz wie für ein erstes Kind beantragen. Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen das Arbeitsamt – Familienkasse – .

## 3. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

### 3.1 Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** Kindergeld weiter gezahlt werden, solange es

sich in einer Berufsausbildung befindet. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftigen Beruf zu verstehen. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf ein bestimmtes Berufsziel ausgerichtet sein und den Erwerb von notwendigen, nützlichen oder förderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Ausübung des angestrebten Berufs ermöglichen. Zur Berufsausbildung gehört neben der allgemeinbildenden Schulausbildung auch eine weiterführende Ausbildung oder die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Die Kindergeldzahlung endet spätestens mit dem Ende des Schuljahres bzw. mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, auch wenn der Ausbildungsvertrag für längere Zeit abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-) Hochschule noch immatrikuliert bleibt.

Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt, nicht jedoch während des Bezuges von Erziehungsgeld bzw. während der Elternzeit.

Kindergeld wird auch für eine **Übergangszeit von vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten** gezahlt (z.B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung). Zwangspausen vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem Freiwilligendienst im Sinne der Nummer 3.4 sind ebenfalls solche Übergangszeiten, wenn sie nicht länger als vier Monate dauern und nach dem Dienst eine Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt wird.

**Über das 27. Lebensjahr hinaus** wird für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium Kindergeld gezahlt, wenn sie

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben,
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben,
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben,

und zwar längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes. Für die Zeit der Ableistung der genannten Dienste selbst steht den Eltern kein Kindergeld zu.

### 3.2 Kinder ohne Arbeitsplatz

Kindergeld wird auch für ein über 18 Jahre altes arbeitsloses Kind bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gezahlt, wenn es einen Arbeitsplatz sucht und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht. Maßgebend sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

**Arbeitslos gemeldete Jugendliche werden von der Arbeitsvermittlung jedoch nur dann durchgehend als Bewerber um einen Arbeitsplatz geführt, wenn sie ihr Bewerberangebot alle drei Monate erneuern.** Wird dies unterlassen, entfällt der Kindergeldanspruch. Hat das arbeitslose Kind vor Vollendung des

21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet, wird für diese Zeit Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus weitergezahlt.

### **3.3 Kinder ohne Ausbildungsplatz**

Für ein über 18 Jahre altes Kind steht bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** Kindergeld zu, wenn es eine Berufsausbildung wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Der angestrebte Ausbildungsplatz kann sich auch im Ausland befinden. Die Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind setzt voraus, dass trotz ernsthafter Bemühungen die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt bisher erfolglos verlaufen ist. Bei eigenen Bemühungen des Kindes muss der Ausbildungsplatzmangel an der Absage von Bewerbungen deutlich geworden sein. Der Ausbildungsplatzmangel ist auch hinreichend belegt, wenn das Kind bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder für eine Bildungsmaßnahme geführt wird.

### **3.4 Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder Europäischen Freiwilligendienst bzw. Aktionsprogramm „Jugend“ der EU**

Ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** berücksichtigt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach den jeweiligen Förderungsgesetzen ableistet. Dieses Jahr kann auch im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Nimmt ein Kind am Europäischen Freiwilligendienst für junge Menschen oder am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden.

### **3.5 Behinderte Kinder**

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung des Kindes muss schon vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den Grenzbetrag von 14.040 DM im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Gegebenenfalls kann ein über diesem Betrag liegender behinderungsbedingter Mehrbedarf des behinderten Kindes glaubhaft gemacht werden, der dann der Entscheidung zugrundegelegt wird.

Behinderte Kinder, die über ein verwertbares Vermögen von mehr als 30.000 DM verfügen, können nicht berücksichtigt werden. Es kann ein (erneuter) Antrag gestellt werden, sobald dieser Betrag unterschritten wird.

Kindergeld für behinderte Kinder wird **über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung** gezahlt.

### **3.6 Wegfall des Kindergeldes bei Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes**

Selbst wenn ein Kind über 18 Jahre die Voraussetzungen unter den Nummern 3.1 bis 3.4 erfüllt, wird kein Kindergeld gezahlt, wenn es Einkünfte und Bezüge, mit denen es seinen Unterhalt oder seine Berufsausbildung bestreiten kann, von mehr als 14.040 DM im Kalenderjahr hat. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung gelten als Einkünfte die Beträge, die sich nach Abzug der Werbungskosten von den Bruttoeinnahmen ergeben. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Gewinn maßgeblich. Bei Kindern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird der genannte Grenzbetrag gekürzt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzland des Kindes notwendig und angemessen ist.

Zu den **Einkünften** zählen insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen und Einnahmen aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit einschließlich einmaliger Zuwendungen; bei Arbeitnehmern ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages,
- vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder Europäischen Freiwilligendienstes bzw. der Teilnahme am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2.000 DM,
- Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften abzüglich des Versorgungs-Freibetrages und des Werbungskosten-Pauschbetrages,
- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem steuerrechtlichen Ertragsanteil abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann nur einmal abgezogen werden. Sofern höhere Werbungskosten geltend gemacht werden sollen, kann ein spezieller Vordruck bei den Familienkassen angefordert werden.

Zu den **Bezügen** zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht zu versteuern sind, sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn.

Bezüge sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Bestreitung eines durch Körperschaden bedingten Mehrbedarfs),
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld,
- die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland.

Als Bezüge sind auch alle Leistungen anzusehen, die einem in Ausbildung befindlichen Kind hierfür gewährt werden (z.B. BAföG, soweit als Zuschuss gezahlt). Ausgenommen sind aber Leistungen, mit denen ein individueller Sonderbedarf des Kindes abgedeckt wird (z.B. für besondere Ausbildungszwecke). Bei Behinderten zählen hierzu auch Leistungen, mit denen die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme überhaupt erst ermöglicht wird. Gleiches gilt für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden. Von allen Bezügen ist eine gemeinsame Kostenpauschale von 360 DM pro Kalenderjahr abzuziehen. Es können gegebenenfalls auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen.

**Nicht** zu den Bezügen zählen vor allem:

- Unterhaltsleistungen der Eltern,
- Erziehungsgeld,
- Mutterschaftsgeld nach der Entbindung, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde,
- Leistungen der Pflegeversicherung.

Fließen dem Kind mehrere der aufgezählten Einkünfte und Bezüge zu, werden sie zusammengerechnet. Erhält das Kind Sachleistungen (z.B. Verpflegung und Unterkunft), sind diese nach der Sachbezugsverordnung mit den dort genannten Geldwerten anzusetzen. Bei der Feststellung der maßgebenden Einkünfte und Bezüge ist grundsätzlich auf das **gesamte Kalenderjahr** abzustellen. Negative Einkünfte können mit Bezügen verrechnet werden.

## **Überschreiten die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht den maßgeblichen Grenzbetrag von 14.040 DM, besteht der Kindergeldanspruch für dieses Kind für das gesamte Kalenderjahr.**

Besteht für ein über 18 Jahre altes Kind nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld (z.B. weil das Kind im Laufe des Jahres seine Berufsausbildung beendet), verringert sich der Grenzbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem das Kind nicht an jedem Tag eine der unter den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Es sind die erzielten Einkünfte und Bezüge nur dieses Anrechnungszeitraums zu berücksichtigen, d. h. der Gesamtbetrag der Einkünfte und Bezüge des Kindes innerhalb eines Jahres ist auf die Zeiten des Anrechnungszeitraums aufzuteilen.

Zu Beginn des Jahres hat die Familienkasse anhand der ihr vorliegenden Angaben eine Prognose über die Einkünfte und Bezüge des kommenden Jahres zu erstellen. Dabei sind sicher zu erwartende Änderungen, wie z. B. anstehende Tarifierhöhungen, bereits zu berücksichtigen. Wird aufgrund einer Prognose, die sich später als unzutreffend erweist, zunächst kein Kindergeld festgesetzt, kann die Entscheidung der Familienkasse auch nach Ablauf des Jahres noch geändert werden, wenn der Berechtigte die notwendigen Nachweise erbringt.

Ein Verzicht auf Teile der dem Kind zustehenden Einkünfte und Bezüge wird kindergeldrechtlich nicht anerkannt, d.h. es wird von den Beträgen ohne Verzicht ausgegangen.

### **3.7 Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder**

Vom Monat nach der Eheschließung an haben die Eltern eines verheirateten Kindes grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Kindergeld, weil mit der Heirat nicht mehr die Eltern, sondern der Ehegatte zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist.

Ein Kindergeldanspruch kann allerdings dann fortbestehen, wenn die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, weil das Nettoeinkommen des Ehegatten so gering ist, dass der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist. Entsprechendes gilt für von ihrem Ehegatten getrennt lebende Kinder. Unterhaltszahlungen des (früheren) Ehegatten an ein dauernd getrennt lebendes oder geschiedenes Kind sowie Hinterbliebenenbezüge eines verwitweten Kindes zählen zu dessen Einkünften bzw. Bezügen (vgl. hierzu auch Nummer 3.6). Nähere Auskünfte erteilt Ihre Familienkasse.

## **4. Wie hoch ist das Kindergeld?**

Kindergeld wird seit Januar 2000 monatlich in folgender Höhe gezahlt:

<b>für das erste und zweite Kind jeweils</b>	<b>270 DM</b>
<b>für das dritte Kind</b>	<b>300 DM</b>
<b>für jedes weitere Kind</b>	<b>350 DM</b>

Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten.

Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht (Näheres siehe unter Nummer 5). Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in der Reihenfolge nicht mit.

### **Beispiel:**

*Ein Berechtigter erhält für seine drei Kinder monatlich 840 DM Kindergeld. Wenn das älteste Kind wegfällt, rücken die beiden jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten und zweiten Kindes. Für sie werden nun  $270 \text{ DM} + 270 \text{ DM} = 540 \text{ DM}$  monatlich gezahlt. Durch den Wegfall des ältesten Kindes verringert sich also das monatliche Kindergeld um 300 DM.*

## **5. Was ist ein Zählkind?**

Ein Kind, für das an den vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, wird gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten berücksichtigt. Als Zählkind an erster, zweiter oder dritter Stelle bewirkt es, dass für jüngere Kinder, die Zahlkinder sind, die jeweils nächsthöheren Kindergeldsätze gezahlt werden.

### **Beispiel:**

*Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Ein älteres eigenes Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird.*

*Bei der Ehefrau zählen nur die beiden gemeinsamen Kinder als erstes und zweites Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von  $270 \text{ DM} + 270 \text{ DM} = 540 \text{ DM}$  monatlich erhalten.*

*Beim Ehemann zählt das eigene Kind als erstes Kind (**Zählkind**), die beiden gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites und drittes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder  $270 \text{ DM} + 300 \text{ DM} = 570 \text{ DM}$  monatlich erhalten, also 30 DM mehr als seine Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Ehefrau den Mann zum Berechtigten bestimmt.*

## **6. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind?**

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt; andersartige Unterhaltsleistungen bleiben außer Betracht. Wird dem Kind von beiden Elternteilen kein Barunterhalt oder Barunterhalt in gleicher Höhe gezahlt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kin-

der erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt. Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, etwa wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters lebt. Von dieser Möglichkeit können auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern Gebrauch machen. Für die Berechtigtenbestimmung kann die hierfür vorgesehene Erklärung am Schluss des Antragsvordrucks verwendet werden. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, so lange sie nicht widerrufen wird. Die Änderung ist jederzeit möglich, allerdings nur für die Zukunft.

Wenn keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, bestimmt das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag den vorrangigen Kindergeldberechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern, steht das Kindergeld vorrangig dem Elternteil zu. Dieser kann jedoch auf seinen Vorrang zugunsten eines Großelternanteils verzichten. Den Verzicht muss er der Familienkasse schriftlich mitteilen. Durch einen solchen Verzicht kann sich ein höherer Kindergeldbetrag bei dem Großelternanteil ergeben, wenn diesem etwa noch für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder Kindergeld zusteht.

### **Beispiel:**

*Eine geschiedene Mutter mit zwei Kindern (5 und 7 Jahre alt) kehrt in den Haushalt ihres Vaters, des Großvaters der Kinder, zurück. In diesem Haushalt lebt auch noch ihr 15-jähriger Bruder. Für den Bruder kann nur ihr Vater Kindergeld erhalten. Dagegen können die Kinder der Mutter auch bei ihrem Vater, dem Großvater, als Enkelkinder berücksichtigt werden.*

*Verzichtet nun die Mutter gegenüber ihrem Vater (Großvater der Kinder) nicht auf ihren Vorrang, steht ihr für ihre beiden Kinder Kindergeld in Höhe von 540 DM (270 DM + 270 DM) zu, dem Großvater für den Bruder 270 DM. Zusammen würde die gesamte Familie 810 DM Kindergeld im Monat erhalten.*

*Verzichtet die Mutter hingegen auf ihren Vorrang, indem sie den Großvater zum Berechtigten für ihre beiden Kinder bestimmt, erhält dieser für den Bruder 270 DM und für die beiden Enkelkinder 270 DM + 300 DM. Durch den Vorrangverzicht der Mutter erhöht sich also das monatliche Kindergeld für die Gesamtfamilie um 30 DM auf insgesamt 840 DM.*

## **7. Welche Leistungen schließen die Zahlung des Kindergeldes ganz oder teilweise aus?**

Kindergeld steht nicht zu, wenn für ein Kind ein Anspruch besteht auf:

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

Der Anspruch für ein Kind ist ausgeschlossen, wenn dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind eine der genannten Leistungen zusteht. Das Kind kann jedoch in diesen Fällen bei einem etwaigen Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als Zählkind mitgezählt werden und dadurch zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs beitragen.

Ist der Kinderzuschuss bzw. die Kinderzulage zur Rente niedriger als das Kindergeld, wird der Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld gezahlt.

Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld.

## **8. Wann beginnt und wann endet Ihr Anspruch auf Kindergeld?**

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Er verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung.

Der Anspruch auf Kindergeld endet zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am 1. eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Eine Weiterzahlung kommt nur in Betracht, wenn es sich z.B. noch in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet (siehe hierzu unter Nummer 3) und dies der Familienkasse nachgewiesen wird.

## **9. Was müssen Sie tun, um Kindergeld zu bekommen?**

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag (z.B. durch Telefonanruf) ist nicht möglich. Der Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (z.B. durch Angehörige der steuerberatenden Berufe).

Einen Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat, z.B. weil er einem Kind Unterhalt anstelle der Eltern gewährt.

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse. Das ist in erster Linie das Arbeitsamt – Familienkasse –, in dessen Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, sind Sie aber in Deutschland erwerbstätig, ist das Arbeitsamt – Familienkasse – zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Lohnstelle des Beschäftigungsbetriebes befindet. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist zuständige Familienkasse die mit der Bezügefestsetzung befasste Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Benutzen Sie bitte zur Antragstellung die Vordrucke, die bei der Familienkasse erhältlich sind. Der Antrag sollte der zuständigen Familienkasse möglichst durch die Post zugesandt werden. Sie können ihn auch persönlich abgeben oder durch einen Beauftragten abgeben lassen.

## 10. Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?

Bestimmte Angaben im Antrag müssen Sie durch Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen, die Sie auf Wunsch zurückerhalten können. Kopien müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen. Geburtsurkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen.

Das Vorhandensein der Kinder ist durch amtliche Unterlagen nachzuweisen: für Kinder, die in Ihrem Haushalt leben, mit einer **Haushaltsbescheinigung**, für außerhalb Ihres Haushalts lebende Kinder mit einer **Lebensbescheinigung**. Die Geburtsurkunde reicht aus, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes vorgelegt wird und darin Ihr Wohnort angegeben ist.

**Für über 18 Jahre alte Kinder** sind zusätzliche Unterlagen notwendig:

- Für ein **Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium** legen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule, Hochschule oder des Ausbildungsbetriebes vor, aus der Art und Dauer der Ausbildung hervorgehen. Außerdem müssen Sie angeben und ggf. nachweisen, ob und in welcher Höhe das Kind Einkünfte (z.B. Ausbildungsvergütung) erzielt oder Bezüge (z.B. Entgeltersatzleistungen, Ausbildungshilfen) erhält. Für ein über 27 Jahre altes Kind ist die Dauer des Wehr- oder Zivildienstes durch eine Dienstzeitbescheinigung zu belegen.

Die Fortdauer eines Studiums ist jedes Jahr, und zwar spätestens im Oktober, erneut nachzuweisen. Ergibt sich aus der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, dass auch das vorangegangene Semester belegt war (ersichtlich aus der Anzahl der Fachsemester), ist für dieses kein gesonderter Nachweis erforderlich.

Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, ist nachzuweisen. Hierfür legen Sie bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte

oder das Prüfungszeugnis vor. Darin enthaltene Beurteilungen und Benotungen können Sie unkenntlich machen.

- Für **Kinder ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz** (vgl. Nummern 3.2 und 3.3) sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich; bitte verwenden Sie hierfür den besonderen Vordruck, den Sie bei der Familienkasse anfordern können.
- Für **Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder im Europäischen Freiwilligendienst sowie beim Aktionsprogramm „Jugend“ der EU** müssen Sie diesen Dienst durch eine Bescheinigung des Trägers nachweisen.
- Für **Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu versorgen**, legen Sie bitte eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung vor. Im allgemeinen ist der Behindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Rentenbescheid ausreichend.

Haben Sie von einer amtlichen Feststellung der Behinderung des Kindes bisher abgesehen, weil zu befürchten ist, dass sich dies nachteilig auf seinen Gesundheitszustand auswirkt, kann die Familienkasse ausnahmsweise, insbesondere bei seelischen Erkrankungen, auch andere Nachweise für die Behinderung anerkennen. Für Kinder, die sich wegen ihrer Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeanstalt aufhalten, genügt eine Bestätigung des zuständigen Arztes hierüber. Alle Einkünfte und Bezüge des Kindes und sein Vermögen sind nachzuweisen.

## **11. Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?**

### **11.1 Auszahlung durch das Arbeitsamt – Familienkasse –**

Die monatliche Auszahlung des Kindergeldes durch das Arbeitsamt – Familienkasse – richtet sich nach der Kindergeldnummer. Diese setzt sich aus der dreistelligen Dienststellenummer des Arbeitsamtes, einem Schrägstrich und einer maximal sechsstelligen Nummer zusammen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Auszahlung ist die letzte Ziffer (Endziffer) der Nummer nach dem Schrägstrich. So erfolgt z.B. bei der Kindergeldnummer 115/154720 (Endziffer 0) die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer 735/124619 (Endziffer 9) am Ende des Monats.

Das Kindergeld wird unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

### **11.2 Auszahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen wird das Kindergeld von ihren Dienstherren oder Arbeitgebern in ihrer Eigenschaft als Familienkasse festgesetzt und monatlich ausgezahlt.

Leben jedoch Kinder des Berechtigten im Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Belgien,

Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) oder in der Bundesrepublik Jugoslawien, in Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Marokko, Tunesien, in der Schweiz oder der Türkei, ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes das Arbeitsamt – Familienkasse – zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte wohnt. Sind bei einem solchen Berechtigten außerdem Kinder zu berücksichtigen, die in Deutschland leben, wird das Kindergeld für diese Kinder ebenfalls vom Arbeitsamt – Familienkasse – festgesetzt und ausgezahlt.

## **12. Wann ist das Kindergeld an eine andere Person oder an eine Behörde ausbezahlt?**

Wenn der Berechtigte seinem Kind keinen Unterhalt leistet, kann die Familienkasse das auf dieses Kind entfallende Kindergeld auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen (abzweigen), die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Abgezweigt wird der auf das Kind entfallende Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des monatlichen Gesamtanspruchs auf alle Kinder ergibt.

Das Kindergeld kann nicht nur bei dauerhafter Nichtleistung von Unterhalt abgezweigt werden, sondern auch dann, wenn der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht mit einem geringeren Betrag als dem anteiligen Kindergeld nachkommt. Eine Abzweigung ist außerdem möglich, wenn wegen fehlender Leistungsfähigkeit keine Unterhaltspflicht besteht. Der Berechtigte erhält vor einer anderweitigen Auszahlung Gelegenheit, sich zu dem Auszahlungsantrag zu äußern.

Sozial- und Jugendämter können die Auszahlung des anteiligen Kindergeldes verlangen, wenn sie dem Berechtigten oder einem Kind ohne Anrechnung von Kindergeld Leistungen gewährt haben.

## **13. Wann kann das Kindergeld abgetreten oder gepfändet werden?**

Das Kindergeld kann nur wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche von Kindern von Ihnen an einen Dritten abgetreten oder bei Ihnen gepfändet werden. Abtretungen und Pfändungen aus anderen Gründen sind unzulässig.

## **14. Wie erfahren Sie von der Entscheidung Ihrer Familienkasse?**

Wenn Ihrem Antrag in vollem Umfang entsprochen worden ist oder das Kindergeld nach einer Überprüfung unverändert weitergezahlt wird, erhalten Sie keinen schriftlichen Bescheid.

Ist das Arbeitsamt – Familienkasse – für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie aus dem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrages und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen.

Einen schriftlichen **Festsetzungsbescheid** erhalten Sie von Ihrer Familienkasse, wenn

- Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- das Kindergeld herabgesetzt oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss.

Ein schriftlicher Bescheid unterbleibt aber dann, wenn die Kürzung oder Einstellung der Zahlung aufgrund Ihrer eigenen Angaben erfolgt.

## **15. Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?**

Falls Sie mit einer Entscheidung Ihrer Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von Ihrer Familienkasse (beim Arbeitsamt von der Rechtsbehelfsstelle) nochmals überprüft.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Familienkasse eingereicht werden. Sie können ihn dort auch persönlich zur Niederschrift erklären. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Kann Ihrem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, erhalten Sie eine Einspruchsentscheidung. Gegen diese können Sie beim Finanzgericht Klage erheben; das Klageverfahren ist kostenpflichtig.

## **16. Wann müssen Sie Kindergeld zurückzahlen?**

Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie es unabhängig von der Verschuldensfrage zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie von Ihrer Familienkasse einen entsprechenden Bescheid. Der Rückforderungsbetrag wird in einer Summe sofort fällig. Die Einlegung eines Einspruchs gegen den Rückforderungsbescheid schiebt Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung nicht auf; Sie müssen den Rückforderungsbetrag trotz des Einspruchsverfahrens zunächst zurückzahlen.

## **17. Was müssen Sie Ihrer Familienkasse mitteilen?**

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie nach § 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (z.B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) genügen nicht.

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Daten (z.B. über dessen Einkünfte und Bezüge) bisher nicht von Ihnen, sondern von Ihrem Kind der Familienkasse übermittelt worden sind oder über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

**Richten Sie bitte Ihre Mitteilungen an Ihre zuständige Familienkasse, weil sich dort Ihre Kindergeldunterlagen befinden. (Soweit das Arbeitsamt – Familienkasse – zuständig ist, richten Sie die Mitteilung nicht an die Bundesanstalt für Arbeit oder das Zentralamt in Nürnberg.)**

**Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn**

- Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,
- Ihr Ehegatte bei seinem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt,
- Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- Sie oder Ihr Ehegatte von Ihrem deutschen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland verziehen,
- Sie eine andere kindbezogene Leistung (z.B. ausländische Familienbeihilfen) erhalten,
- Sie und Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen,
- ein Kind bedauerlicherweise stirbt,
- sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

**Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr,**

wird die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Die Zahlung wird nur dann fortgesetzt, wenn Sie nachweisen, dass bei diesem Kind die unter den Nummern 3.1 bis 3.5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Urkunden oder Bescheinigungen vorlegen (z.B. eine Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung).

## **Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld, müssen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind**

- erstmals über Einkünfte oder Bezüge verfügt oder sich seine bisherigen Einnahmen erhöhen,
- seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- während seiner Ausbildung zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
- bisher arbeitslos oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert.

**Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Familienkasse mitteilen, müssen Sie nicht nur das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.**

**Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach!**

## **18. Wann wird Ihr Kindergeldanspruch überprüft?**

Die Familienkasse prüft während des laufenden Kindergeldbezuges in bestimmten Abständen, ob die Voraussetzungen für Ihren Kindergeldanspruch noch vorliegen und das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird. So ist z.B. festzustellen, ob

- Sie sich noch in Deutschland aufhalten und die Kinder weiterhin in Ihrem Haushalt leben,
- die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert,
- sich die Einkommensverhältnisse der Kinder geändert haben.

Die Haushaltszugehörigkeit der Kinder wird von der Familienkasse (ggf. in Abstimmung mit der Meldebehörde) geprüft. Ist zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs Ihre Mitwirkung erforderlich, erhalten Sie zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen durch ein **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Unterlagen erforderlich sind. Sollte eine

Bescheinigung von einer anderen Stelle notwendig sein, ist meist ein entsprechender Vordruck schon beigelegt. Füllen Sie den Fragebogen sorgfältig aus und fügen Sie die geforderten Unterlagen bei. Damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt, sollten Sie die Unterlagen möglichst innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse vorlegen. Zu dieser Mitwirkung sind Sie nach § 93 Abs. 1 der Abgabenordnung ausdrücklich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, muss die Festsetzung Ihres Kindergeldanspruchs wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen aufgehoben oder geändert werden.

Die Überprüfung durch die Familienkasse entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, für den Anspruch auf Kindergeld bedeutsame Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

## **19. Wie werden Ihre persönlichen Daten geschützt?**

Für die laufende Kindergeldzahlung müssen Ihre in der Kindergeldakte enthaltenen Daten teilweise maschinell verarbeitet und gespeichert werden. Alle Ihre Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis. Anderen Stellen werden Ihre Daten nur übermittelt, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig ist.